Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/26 92/10/0468

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1994

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §5;
LMG 1975 §9 Abs1 litb;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Hinweis auf ein "Gutachten" iSd§ 9 Abs 1 lit b LMG vorliegt, ist anhand der Verkehrsauffassung zu beantworten. Der dem durchschnittlichen Verbraucher vorschwebende Begriff des "Gutachtens" ist weit weniger bestimmt als in der Rechtssprache. Daher müssen jedenfalls solche Anpreisungen als Hinweise auf "Gutachten" aufgefaßt werden, die beim Verbraucher den Eindruck entstehen lassen, eine fachkundige (insb wissenschaftlich ausgebildete) Person habe zu einem bestimmten Gegenstand eine die Ergebnisse einer Untersuchung zusammenfassende und bewertende Äußerung abgegeben (hier: der einem kosmetischen Mittel beigegebene Hinweis "dermatologisch getestet" ist als eine von der Aussage vorausgesetzte Bewertung der Ergebnisse eines Tests als "Gutachten" aufzufassen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100468.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at